

# Hauptsatzung

vom 06.11.2007



Stadt  
**Mühlheim**  
an der Donau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 06. November 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung .....	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung .....	2
II. Gemeinderat .....	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Zusammensetzung .....	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats .....	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse .....	2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses .....	2
§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss .....	3
§ 7 Bauausschuss .....	3
IV. Bürgermeister .....	4
§ 8 Rechtsstellung .....	4
§ 9 Zuständigkeiten .....	4
V. Stellvertretung des Bürgermeisters .....	5
§ 10 Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter .....	5
VI. Stadtteile .....	5
§ 11 Benennung der Stadtteile .....	5
VII. Unechte Teilortswahl .....	5
§ 12 Unechte Teilortswahl .....	5
VIII. Ortschaftsverfassung .....	5
§ 13 Einrichtung von Ortschaften .....	5
§ 14 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates .....	5
§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates .....	6
§ 16 Ortsvorsteher .....	6
§ 17 Örtliche Verwaltung .....	7
IX. Schlussbestimmungen .....	7
§ 18 Inkrafttreten .....	7

# **I. Form der Gemeindeverfassung**

## **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

# **II. Gemeinderat**

## **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat kann im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung eine Bewirtschaftungsbefugnis erteilen oder zurücknehmen.

## **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

# **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

## **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 der Bauausschuss

(2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) In den beschließenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in dem Ausschuss nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von persönlichen Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses**

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

## **§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

## **§ 7 Bauausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Straßenbeleuchtung

1.2. öffentliche Grünflächen, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)

2.2 Die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

(3) Der Geschäftskreis des Bauausschusses erstreckt sich nicht auf die Zuständigkeit des Ortschaftsrates (vgl. § 15 Abs. 4, Nr. 4.3).

## IV. Bürgermeister

### § 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- Euro im Einzelfall;
  - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,- Euro im Einzelfall;
  - 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt;
  - 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten im Wert bis zu 6.000,- Euro im Einzelfall;
  - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,- Euro im Einzelfall;
  - 2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,- Euro im Einzelfall;
  - 2.7 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.8 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
  - 2.9 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
  - 2.10 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Stellenplans für alle Beamte und Beschäftigte. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen über leitende Beamte und Beschäftigte.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 10 Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter**

Es verbleibt bei der gesetzlichen Regelung des § 48 GemO.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 11 Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich von einander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Mühlheim
  - 1.2 Stetten
- (2) Der Name des in Abs. 1 Nr. 1.2 bezeichneten Stadtteils wird mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch einen Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 12 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die im § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 S. 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Mühlheim	10 Sitze
2.2 Wohnbezirk Stetten	4 Sitze

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 13 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Stetten wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

### **§ 14 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

- (1) In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft besteht ein Ortschaftsrat.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

## **§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
  - 3.4 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.5 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege bis zu 20.000,- Euro im Einzelfall und soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
  - 4.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
  - 4.3 Die Erklärung des Einvernehmens bei örtlichen Bauvorhaben;
  - 4.4 Die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorverkaufsrechte im Wert bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall;
  - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 4.000,-Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  - 4.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-Euro im Einzelfall;
  - 4.7 Für die Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bis zu 20.000,-Euro im Einzelfall, sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen (Abrechnungsbeschluss).
  - 4.8 Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

## **§ 16 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

## **§ 17 Örtliche Verwaltung**

Eine örtliche Verwaltung wird nicht eingerichtet. Der Ortsvorsteher hält wöchentlich Sprechstunden ab.

# **IX. Schlussbestimmungen**

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.12.1999 außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 06.11.2007

Jörg Kaltenbach  
Bürgermeister